Antrag auf Beurkundung einer im Ausland erfolgten Geburt

Rechtsgrundlage: § 36 PStG

Eingangsstempel des Standesamtes

	Standesamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin				
	Anzeigender / Antragsteller				
Anzeige	Familienname, Geburtsname, Vorname, Wohnort, Nachweis zur Person <u>und</u> Telefonnummer (ggf. E-Mail)				
Ā	zeigt/zeigen als Mutter/Vater, Kind selber, Ehegatte bzw. Lebenspartner des Kindes, Kind des zu beurkundenden Kindes die Geburt des nachfolgend genannten Kindes an :				
	Mutter (alle Angaben über die leibliche Mutter, bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes) Familienname				
	Vorname/n				
	Religionszugehörigkeit (freiwillige Angabe) Mit der Eintragung einverstanden nachgewiesen durch				
Mutter	Geburtsdatum der Mutter Geburtsort				
M	Wohnort (Ort, Stadt, <u>keine</u> Stadtteile) Kreis, Provinz, Bundesstaat Staat				
	Straße und Hausnummer				
	Familienstand der Mutter ledig verheiratet geschieden verwitwet Tag der Rechtskraft der Scheidung, Angabe des Gerichts mit Aktenzeichen Bzw. Tag und Ort des Todes des Ehemannes				
	bei Scheidung : Staatsangehörigkeit/en des früheren Ehemannes zum Zeitpunkt der Scheidung				
	Kind (alle Angaben über das Kind, bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt)				
	Familienname				
	Vorname/n				
рс	Geschlecht weiblich weiblich				
Kind	Geburtstag Geburtszeit (Stunde und Minute); Ortszeit Uhr und Minuten unbekannt				
	Geburtsort (Ort, Stadt, <u>keine</u> Stadtteile) Kreis, Provinz, Bundesstaat Staat				
	Folgende personenstandsrechtliche Tatbestände haben sich nach der Geburt ergeben : keine				

	Vater
	(Angaben über den Vater ggfs. Ehemann der Mutter)
	Familienname ggfs. Geburtsname
	Vorname/n
_	Religionszugehörigkeit (freiwillige Angabe) Mit der Eintragung
Vater	einverstanden nicht einverstanden
ā	Staatsangehörigkeit nachgewiesen durch
>	deutsch Reisepass Reisepass
	Geburtsdatum des Vaters Geburtsort
	Wohnort (Ort, Stadt, keine Stadtteile) Kreis, Provinz, Bundesstaat Staat
	Trombit (ott, otaat, <u>nomb</u> otaationo)
	Straße und Hausnummer
	Wievieltes Kind dieser Eltern ? (Bitte immer ausfüllen !!)
	. Kind dieser Eltern
	ggfs. Familienname, Vorname/n, Geburtstag, Geburtsort von Geschwisterkindern
	ggio. I animomano, vontanom, dosanoag, dosanoan von dosanimom
	Inhaber der elterlichen Sorge im Zeitpunkt der Geburt des elterliche Sorge ergibt sich aus :
	Kindes Note: The material of Montes
	beide Elternteile Mutter Vater gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes im Zeitpunkt der Geburt in :
	gewonnicher Aufenthalt des Kindes im Zeitpunkt der Geburt in .
	Handelt es sich um ein leibliches Kind dieser Eltern ?
	ja nein, das Kind ist adoptiert
	Eheschließung der Eltern, Standesamt und Nummer der Beurkundung am in ; St.Amt Nr.
	am in ; St.Amt Nr.
	Geburtsort der Mutter; Standesamt und Nummer der Beurkundung
\Box	; St.Amt Nr.
pen	
$\boldsymbol{\omega}$	Geburtsort des Vaters; Standesamt und Nummer der Beurkundung
9	; St.Amt Nr.
Sonstige Ang	jetziger Wohnort der Eltern (wenn abweichend von den obigen Angaben – bitte genau angeben !)
ge	
آية ا	Bitte immer angeben : Sind die Eltern in Deutschland gemeldet ?
Sc	ja nein
5	Ggfs. genaue Anschrift in Deutschland angeben
Š	
	Sonstige Angaben, Erläuterungen, Mitteilungen usw.

Vornamen

Erklärung zu Vornamen

Zu den in dieser Geburtsanzeige angegebenen Vornamen erkläre/n ich/wir als Personensorgeberechtigte/r, dass die Vornamen in dieser Schreibweise erteilt wurden. Bei Abweichungen zur ausländischen Geburtsbeurkundung sind diese in einer von mir beigefügten Anlage* näher erläutert.

Ich/Wir versichere/n, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen wahrheitsgemäß gemacht zu haben.

	Erklärung zum Geburtsnamen (Es kann nur <u>eine</u> der folgenden Möglichkeiten gewählt werden!)					
Familienname	§§ 1617, 1617b BGB	 Wir bestimmen als gemeinsam Sorgeberechtigte für das o.g. Kind den Familiennamen des Vaters der Mutter Uns ist bekannt, dass diese Namensführung auch für unsere weiteren Kinder gilt. □ Das Kind schließt sich der Bestimmung an. □ Als gesetzliche Vertreter stimmen wir der Anschlusserklärung des Kindes zu. 				
	§ 1617a BGB	 □ Ich, der allein sorgeberechtigte Elternteil, erteile dem Kind den Familiennamen des anderen Elternteils . Ich, der nicht sorgeberechtigte Elternteil, willige in die Namenserteilung ein. □ Das Kind willigt in die Namenserteilung ein. □ Als gesetzlicher Vertreter stimme ich der Einwilligungserklärung des Kindes zu. 				
	Art. 10 (3) EGBGB	 Wir / Ich bestimme/n für das o.g. Kind Recht, welches das Heimatrecht eines Elternteils ist, für die Namensführung des Kindes. □ Das Kind führt aufgrund dieses Rechts den Familiennamen □ Das Kind soll auf der Grundlage dieses Rechts den Familiennamen führen. 				

Ich / Wir beantragen die Ausstellung der folgenden Urkunden:

Antragsgrundgebühr			€	60,00
zusätzliche Prüfung ausländisches Recht		€ 20,00	€	
Bestellbare Urkundenarten		Anzahl	Gebühren	
Geburtsurkunde	DIN A4		€	
Geburtsurkunde für Stammbuch	DIN A5		€	
internationale Geburtsurkunde	DIN A4		€	
beglaubigter Registerausdruck	DIN A4		€	
Gebühren insgesamt			€	

Heimatrechts erforde Die Urkundengebühre gleichzeitig bestellte i	rlich (zusätzlich € 20 en betragen zurzeit Ausfertigung der gle	für ein Exemplar 10,00 € ; für jede eichen Urkundenart 5,00 € . Die sic	weitere und h demnach
ergebenden Gebühre	n in Höhe von	€ werde ich durch Gebührenein	zug von meinem
Girokonto entrichten.			
Ich erteile dazu ei	ne einmalige Gebüh	reneinzugsermächtigung in Höhe	von € für
mein Konto Nr.	bei der Bank	mit der Bankleitzahl (BLZ)	Kontoinhaber
☐ Ich zahle die Gebi Standesamtes.	ühr bei Abholung de	r bestellten Urkunden direkt an de	er Kasse des

Unterschriften <u>aller</u> Antragsteller und Erklärenden
Ort / Datum , den
Anlage/n :
Kopien der Personaldokumente der Kindeseltern (Reisepass bzw. Personalausweis) Erläuterung über die Schreibweise der Vornamen* des Kindes (auf separatem Blatt) Kopie des Personaldokuments des Kindes (Kinderreisepass o.ä.) ausländische Geburtsurkunde des Kindes (Original mit vollständiger deutscher Übersetzung) ausländischer Adoptionsnachweis (Original mit vollständiger deutscher Übersetzung)

Erläuterungen zur Geburtsanzeige

Die Angaben über die verheirateten Kindeseltern bzw. die Kindesmutter und das Kind sind bezogen auf den Zeitpunkt der Geburt des Kindes anzugeben.

In vielen Fällen ist eine Namenserklärung erforderlich, damit das Kind im deutschen Rechtsbereich wirksam einen Geburtsnamen erhält.

Die Geburtsanzeige sollte nach Möglichkeit von beiden Elternteilen bzw. vom volljährigen Kind unterschrieben werden. Eine Unterschrift beider Elternteile ist zwingend erforderlich, wenn beide Elternteile gemeinsam sorgeberechtigt sind und eine Namenserklärung abgegeben wird.

Abgesehen von den grundsätzlich erforderlichen Unterlagen für die Anmeldung einer Geburt, ist der Anzeige einer im Ausland erfolgten Geburt die ausländische Geburtsurkunde des Kindes <u>mit</u> amtlicher deutscher Übersetzung, beizufügen.

Meistens bedarf die Geburtsurkunde auch noch einer Überbeglaubigung ("Apostille" oder "Legalisation").

Hinweise

Eine generelle **Pflicht zur Beurkundung** einer im Ausland erfolgten Geburt eines deutschen Kindes **besteht nicht**. Auch eine ordnungsgemäße ausländische Geburtsurkunde (ggf. mit Überbeglaubigung und Übersetzung) beweist die Tatsache der Geburt.

Bei verheirateten deutsch/deutschen Eltern, die einen Ehenamen führen, wird die deutsche Geburtsurkunde regelmäßig keinen anderen Inhalt haben als die ausländische Urkunde.

In manchen Fällen stellt sich die **Namensführung des Kindes oder die Abstammung nach den Eltern** aus deutscher Sicht jedoch anders dar.

Eine Geburt im Ausland kann nur auf Antrag

- der Eltern des Kindes,
- des Kindes selbst.
- des Ehegatten oder Lebenspartners des Kindes oder
- der Kinder des Kindes

beim zuständigen deutschen Standesamt (in dessen Zuständigkeitsbereich die im Ausland geborene Person ihren Wohnsitz hat) **nachbeurkundet werden**, wenn

- das Kind die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder
- das Kind Staatenloser, heimatloser Ausländer oder ausländischer Flüchtling mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland ist.

Für den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit oder der Rechtsstellung eines Staatenlosen, heimatlosen Ausländers oder ausländischen Flüchtlings ist der Zeitpunkt des Antrags maßgebend.

Bitte beachten Sie, dass die **Bearbeitung längere Zeit** in Anspruch nimmt <u>und</u> von uns erteilte **Auskünfte über vorzulegende Urkunden u.a. Dokumente nicht abschließend** sind. Ihr Antrag muss stets der Senatsverwaltung für Inneres und Sport zur Prüfung und Entscheidung vorgelegt werden, ob die von Ihnen angezeigte Geburt beurkundet werden kann. Dadurch kann sich die Notwendigkeit der Vorlage zusätzlicher Nachweise ergeben.

Die Antragstellung ist gebührenpflichtig! Die Antragsgebühr beträgt derzeit € 60,00 zuzüglich € 20,00 pro Elternteil, für das ausländisches Recht zu beachten ist. Weitere Auslagen sowie aus der Beurkundung auszustellende Geburtsurkunden und Bescheinigungen sind zusätzlich zu zahlen.

Die **Nachbeurkundung** der Geburt **von ausländischen Kindern ohne besonderen Status** bei einem deutschen Standesamt **ist nicht möglich!**